Verbandsgemeinde
Mansfelder Grund-Helbra

BV VerbGem öffentlich	**Nr.: VBG/BV/209/2022**	
	Einreicher:	**Der VerbGem-Bürgermeister**

Fachdienst Ordnung und Sicherheit	**Verfasser:**		**01.06.2022**
AZ:			

Beratungsfolge	**Sitzungsdatum**
Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Brandschutz	07.07.2022
Verbandsgemeinderat	20.10.2022

Gefahrenabwehrverordnung

Beschlussbegründung:

Gemäß § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) werden die Verbandsgemeinden ermächtigt, Gefahrenabwehrverordnungen für Ihren Bezirk oder Teile des Bezirkes zu erlassen. Die Gefahrenabwehrverordnungen sind nach den für Satzungen geltenden Vorschriften zu erlassen.

Weitere Regelungen zum Inhalt, zu Formvorschriften und zur Geltungsdauer finden sich in den § 95 bis 102 SOG LSA. Gefahrenabwehrverordnungen dürfen nicht mit gesetzlichen Regelungen oder mit Regelungen, die in Gefahrenabwehrverordnungen übergeordneter Behörden enthalten sind, im Widerspruch stehen oder solche Regelungen wiederholen. Ist eine Angelegenheit durch eine Gefahrenabwehrverordnung einer übergeordneten Behörde geregelt, so dürfen ergänzende Regelungen in einer Gefahrenabwehrverordnung nur getroffen werden, wenn die Gefahrenabwehrverordnung der übergeordneten Behörde dieses ausdrücklich zulässt. Der Inhalt von Gefahrenabwehrverordnungen muss bestimmt sein und es darf nur auf Regelungen verwiesen werden, wenn sie in anderen Gefahrenabwehrverordnungen oder in Gesetzen enthalten sind. Für Gefahrenabwehrverordnungen bestehen spezielle Formvorschriften, Regelungen zu Ordnungswidrigkeiten, zum Inkrafttreten und zur Geltungsdauer sowie zur Beteiligung anderer Behörden und Dienststellen. Die Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde ist im Entwurf, nachdem zuvor der zuständigen Polizeidienststelle Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, der Fachaufsichtsbehörde vorzulegen und darf erst erlassen werden, wenn die Fachaufsichtsbehörde nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Vorlage widersprochen oder vorher zugestimmt hat. Die bisherige Gefahrenabwehrverordnung ist im März außer Kraft getreten.

Es war beabsichtigt, bei der Überarbeitung die in Aussicht gestellte neue Mustergefahrenabwehrverordnung des Städte- und Gemeindebundes zu nutzen. Bedauerlicherweise konnte hierzu jedoch kein Zeitrahmen benannt werden. Aus diesem Grund enthält der Entwurf hauptsächlich Regelungen, welchen bislang seitens der Fachaufsichtsbehörde zugestimmt wurde. Darüber hinaus sind im Entwurf kursiv und unterstrichen Regelungen enthalten, welche neu aufgenommen werden sollten.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra betreffend die Abwehr von Gefahren durch Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, Tierhaltung, offene Feuer im Freien, Betreten und Befahren von Eisflächen sowie durch mangelhafte Hausnummerierung.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Entwurf der Gefahrenabwehrverordnung

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss